

Weih
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma D.
D-Straße, D-Stadt

- Beklagte -

hat die 13. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2013 durch die Richterin am Arbeitsgericht Fell und die ehrenamtlichen Richter Gerdes und Heigl

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die zu Gunsten des Klägers bei der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayrischen Gemeinden, Denninger Straße 37, 81925 München bestehende Versicherung mit der Versicherungsnummer 1128333 V 4-1 mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres unverzüglich nach Rechtskraft dieses Urteils schriftlich zu kündigen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 7.305,00.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten zur Kündigung einer zu Gunsten des Klägers bei der Bayerischen Versorgungskammer bestehenden Versicherung, deren Versicherungsnehmer die Beklagte ist.

Der Kläger ist seit 1992 bei der Beklagten als Arbeitnehmer tätig mit einem Bruttomonats-einkommen von zuletzt ca. € 3.600,00. Aktuell hat der Kläger einen gesetzlichen Rentenanspruch in Höhe von € 891,72 monatlich und wird voraussichtlich bei Erreichen der Regelaltersgrenze eine monatliche Rente in Höhe von € 1.822,34 erhalten. Darüber hinaus erhält der Kläger eine arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung bei der Bayerischen Versorgungskammer mit einer monatlichen Anwartschaft von derzeit € 326,68, bei Renteneintritt ca. € 600,00. Weiter schloss der Kläger im Juni 2006 eine freiwillige Versicherung (eigene Altersversorgung mit Hinterbliebenenversorgung) als Entgeltumwandlung bei der Bayerischen Versorgungskammer ab. Versicherungsnehmer ist die Beklagte, Versicherter ist der Kläger. Die Beiträge zu dieser Versicherung zahlte der Kläger ausschließlich aus seinem Gehalt, einen Zuschuss von der Beklagten hierzu erhielt er nicht. Im November 2012 wurde diese Versicherung beitragsfrei gestellt. Zum 01.01.2013 betrug der Rückkaufswert der Versicherung € 7.305,-. Der Versicherung liegen allgemeine Versiche-

rungsbedingungen vom Januar 2007 für die freiwillige Versicherung mit Entgeltumwandlung (AVB) zu Grunde. Nach Ziffer 8 der AVB (Blatt 12 der Akten) kann die Versicherung nur vom Versicherungsnehmer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Nach dem der Kläger und seine Ehefrau derzeit Schulden von insgesamt ca. € 49.000,00 haben und nach einem Schuldentilgungsplan kurzfristig gerne € 10.000,00 zurückzahlen würden, forderte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 31.10.2012 auf, die vorgenannte Versicherung fristgemäß zu kündigen. Anschließend wollte er die Auszahlung des Rückkaufswerts beantragen. Mit Schreiben vom 20.11.2012 lehnte die Beklagte die Kündigung der Versicherung ab, mit der Begründung, die Versicherung solle der Altersvorsorge des Klägers dienen und die Beklagte kündige grundsätzlich keine im Rahmen einer Entgeltumwandlung abgeschlossenen Versicherungsverträge. Darauf erhob der Kläger unter dem 12.12.2012 Klage zum Arbeitsgericht München.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag (*„Reduzierung der Ermessensentscheidung der Beklagten „kann Vorschrift“ in Ziffer A. 8. der AVB auf 0 im Sinne einer „muss Vorschrift““*, vgl. Bl. 6 d.A.), da ausschließlich er die Beiträge für die Versicherung eingezahlt habe. Es handle sich insoweit um sein Geld, über welches er jetzt anderweitig verfügen wolle. Im Alter sei er noch ausreichend anderweitig versorgt. Ihm sei bei Abschluss der streitgegenständlichen Altersversorgung auch nicht bewusst gewesen, dass er nicht jederzeit über sein eingezahltes Kapital verfügen könne. Insoweit sei er nicht aufgeklärt worden. Im Übrigen werde bestritten, dass die Geschäftsführung der Beklagten sich generell entschlossen habe, Direktversicherungs- und Pensionskassenverträge zur Entgeltumwandlung nicht zu kündigen. Ihm sei bewusst, dass die Kündigung der streitgegenständlichen Altersversorgung wirtschaftlich unvorteilhaft sei. Er benötige den Abfindungsbetrag aus der Altersversorgung aber dringend zur Schuldentilgung. Nach dem angedachten Schuldentilgungsplan würde sich die monatliche Zinslast, die derzeit monatlich € 1.250,00 betrage auf ca. € 850,00 reduzieren.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, die zu Gunsten des Klägers bei der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden, Denninger Straße 37, 81925 München bestehende Versicherung mit der Versicherungsnummer 1128333V4-1 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich zu kündigen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Kündigung des Versicherungsvertrages. Das Recht zur Kündigung stehe allein dem Versicherungsnehmer zu. Die Geschäftsführung der Beklagten habe in Person des Geschäftsführers Herrn E. am 09.02.2011 verfügt, dass keine Zustimmung zur Kündigung der Entgeltumwandlungsverträge erfolge. Ein Anspruch auf Kündigung ergebe sich aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht. Die Beklagte könne, müsse aber die Versicherung nicht kündigen. Die Seitens der Geschäftsführung der Beklagten getroffene Entscheidung, keine Kündigungen auszusprechen, diene dem Schutz der Mitarbeiter vor Entscheidungen, die auf einer Momentaufnahme seiner Situation beruhten. Sinn und Zweck der betrieblichen Altersversorgung sowie insolvenzrechtliche Überlegungen (Blatt 49 ff. der Akten) stünden einer Kündigung entgegen. Die Auszahlung der Umwandlung würde auch nur zu einer kurzfristigen finanziellen Verbesserung führen, da nur ein geringer Anteil der Schuldenlast getilgt werde. Dem Einwand, dass dem Kläger bei Abschluss der Altersversorgung nicht bewusst gewesen sei, dass er hierdurch nicht jederzeit auf sein Geld zurückgreifen könne, könne nicht gefolgt werden. Aus den AVB gehe klar hervor, wer zur Kündigung berechtigt sei. Eine aktuelle finanzielle Notlage sei vom Kläger im Übrigen nicht ausreichend dargelegt. Er habe lediglich ausgeführt, dass sich durch die Schuldentilgung die monatliche Zinslast um € 400,00 reduzieren würde und ihm somit diese Summe zur freien Verfügung stünde. Allein der Wunsch nach der Erhöhung der liquiden Mittel begründe noch keine finanzielle Notlage.

Zum weiteren Vorbringen wird auf die Schriftsätze nebst ihren Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Antrag hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 ZPO. Zwar ergibt sich aus dem zuletzt gestellten Antrag nicht eindeutig, zu welchem Zeitpunkt der Kläger die Kündigung der Versicherung begehrt. Der Antrag ist allerdings dahin auszulegen und nur so zu verstehen, dass die Kündigung frühest möglich nach Rechtskraft des Urteils unter Wahrung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Kalendervierteljahresende erfolgen soll. Diese Auslegung hat die Kammer bei der Tenorierung berücksichtigt.

II.

Der Kläger kann von der Beklagten die Kündigung des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages verlangen.

1. Das Recht des Klägers, von der Beklagten zu verlangen, den zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrag zu kündigen, ergibt sich aus § 241 Abs. 2 BGB (vgl. hierzu auch LAG Bremen, Urteil vom 22.06.2011, Az.: 2 Sa 76/10). Gemäß § 241 Abs. 2 BGB kann ein Schuldverhältnis nach seinem Inhalt zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Dies kann im Rahmen

eines Arbeitsverhältnisses auch zu der Verpflichtung des Arbeitgebers führen, bei der Wahrung oder Entstehung von Ansprüchen seiner Arbeitnehmer mitzuwirken, die diese gegenüber Dritten erwerben könnten. Dabei kommen grundsätzlich öffentlich-rechtliche wie private Versicherungsträger in Betracht. Neben der in § 241 Abs. 2 BGB verankerten arbeitsvertraglichen Nebenpflicht zur Wahrung auch der Vermögensinteressen des Arbeitnehmers kommt eine Verpflichtung der Beklagten zur Kündigung des Versicherungsvertrages auch nach § 315 BGB in Betracht. Bei der Entscheidung über die Kündigung des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages handelt es sich um eine Entscheidung, die grundsätzlich nach den Versicherungsbedingungen der Bayerischen Versorgungskammer zulässig ist, aber im Ermessen der Beklagten liegt. Bei einer Ermessensentscheidung hat der Arbeitgeber die Grundsätze der Billigkeit zu wahren. Eine nicht der Billigkeit entsprechende Entscheidung ist für den Arbeitgeber unverbindlich, durch gerichtliche Entscheidung kann die Entscheidung durch das Gericht abgeändert werden.

2. Bezogen auf den vorliegenden Einzelfall ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte sowohl eine vertragliche Nebenpflicht verletzt hat, indem sie die Bitte des Klägers zur Kündigung des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages ablehnte, als auch bei Ausübung des ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ermessens die Interessen des Klägers nicht ausreichend berücksichtigt hat. Grundsätzlich steht es jedem Arbeitnehmer frei, über sein Vermögen zu verfügen. Es ist nicht Aufgabe des Arbeitgebers, die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit von Vermögensentscheidungen des Arbeitnehmers zu hinterfragen und entsprechende Entscheidungen des Arbeitnehmers gegebenenfalls zu verhindern. Dies gilt auch, soweit eine Arbeitnehmer über seinen Arbeitgeber zu seinen Gunsten einen Versicherungsvertrag mit Entgeltumwandlung abschließt, bei dem Versicherungsnehmer der Arbeitgeber ist. Unstreitig hat der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau Schulden in großem Umfang, zu deren Tilgung er einen Schuldentilgungsplan aufgestellt hat. In diesen Schuldentilgungsplan ist auch der Rückkaufswert der streitgegenständlichen Altersversorgung mit eingeplant.
 - a. Bei einer Auflösung des Versicherungsvertrages würde sich die Schuldenlast des Klägers und damit auch die monatliche Zinsbelastung deutlich verbessern. Wie das LAG Bremen zu Recht ausgeführt hat, gehört zu den im Rahmen von

§ 241 Abs. 2 BGB zu berücksichtigenden Interessen auch das Interesse an Minderung einer finanziellen Notlage jedenfalls dann, wenn dies im Zusammenhang mit den wechselseitigen vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien des Arbeitsvertrages steht. Eine finanzielle Notlage ist nicht nur eine drohende Zahlungsunfähigkeit, sondern auch eine Überschuldung. § 241 Abs. 2 BGB zwingt den Arbeitgeber dazu, sich mit Interessen des Arbeitnehmers, die mit dem Arbeitsverhältnis im engen Zusammenhang stehen, auseinanderzusetzen. Ist es ihm möglich, ohne Beeinträchtigung eigener Interessen einen ihm möglichen Beitrag zu leisten, um dem Interesse des Arbeitgebers entgegenzukommen, verpflichtet ihn die gebotene Rücksichtnahme, diesen zu leisten. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers bei der Ausübung billigen Ermessens im Rahmen einer zu treffenden Ermessensentscheidung.

- b. Vorliegend hat sich die Beklagte nicht ansatzweise mit den Interessen des Klägers auseinandergesetzt. Sie hat sich lediglich pauschal darauf berufen, sie kündige grundsätzlich keine im Rahmen einer Entgeltumwandlung abgeschlossenen Versicherungsverträge. Mit der speziellen Situation des Klägers hat sie sich offenbar nicht befasst. Hierbei wäre jedoch zu berücksichtigen gewesen, dass der Kläger unbestritten ausreichend für das Alter abgesichert ist, die Versicherung ausschließlich aus Beiträgen des Klägers finanziert wurde und bei einer Abwägung der zu erwartenden Versicherungsleistung und der Minderung der derzeitigen Schuldenlast letzterer bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wohl hätte Vorrang gegeben werden müssen. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass dem Kläger bei Abschluss der Versicherung nicht deutlich gemacht wurde, dass er sich von diesem Vertrag – anders als bei von Arbeitnehmern unmittelbar selbst abgeschlossenen Versicherungsverträgen – nicht mehr würde lösen können, da die Beklagte als Arbeitnehmerin grundsätzlich eine Kündigung verweigern würde. Eine solch starre Grundsatzentscheidung des Arbeitgebers dient nicht dem Zweck, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers zu wahren, da eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Interessen des jeweils betroffenen Arbeitnehmers nicht stattfindet. Da die Beklagte ihrerseits keinen Nachteil vorgebracht hat, der ihr aus der Kündigung dieses Versicherungsver-

- 8 -

trages erwachsen würde, ist die Entscheidung, eine Kündigung des Versicherungsvertrages abzulehnen, unzulässig bzw. als unwirksam anzusehen.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 ZPO.
2. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 61 Abs. 1 ArbGG, wobei der wirtschaftliche Wert des Rückkaufswertes der Versicherung angesetzt wurde.

IV.

Gegen dieses Endurteil steht der Beklagten das Rechtsmittel der Berufung zum Landesarbeitsgericht München nach Maßgabe folgender Rechtsmittelbelehrung zu:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes € 600,00 übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München

Winzererstraße 104

80797 München

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich

begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Fell

Richterin am Arbeitsgericht